

Scheidbrief werde zeigen können / wie er fol. 60. trohet / weil bey den Catholischen anderst nicht / daß quoad thorum & mensam, die Ehescheidung geschehen mag / und daher einigen Zug nicht gehabt / sich anderwärts zu verheurathen / er mag sich auch verantworten wie er will / so gilt das gar nicht / daß er fol. 68. sagt / er habe ein Weib nehmen müssen ; daß er aber mich in solchem Fall wider angegriffen / ist solches in meiner Ehrenrettung mit vidimirten Beweysungen verantwortet.

Daß er fol. 69. sagt / daß mir gar noch nach einem Weib gewesen seye / hat er dessen keine Ursach / sintemalen ich mit erhaltenem Recht / und mit meiner hohen Obrigkeit gnädiger Bewilligung / mich anderwärts mit einem ehrlichen Weib vermählet hab. Daß aber Glauber ohne Recht / proprio motu, sich von seinem Weib gescheiden / und ein andere genommen hat / kan ein jeder verständiger abnehmen / wie noch ihm nach einem frembden Weib muß gewesen seyn. Was ihm sein Gewissen hierüber andictirt, wird er nicht trucken lassen,